

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Niesky für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweiligen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 04.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	16.100.050,00	EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<u>17.477.100,00</u>	EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.377.050,00	EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	<u>0,00</u>	EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-1.377.050,00	EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	127.050,00	EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<u>0,00</u>	EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	127.050,00	EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	<u>0,00</u>	EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	127.050,00	EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-1.377.050,00	EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	<u>127.050,00</u>	EUR
• Gesamtergebnis auf	-1.250.000,00	EUR

im Finanzhaushalt mit dem

• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.351.200,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.506.800,00	EUR
• Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-155.600,00	EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.732.700,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.258.050,00	EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-525.350,00	EUR
• Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-680.950,00	EUR
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.460.900,00	EUR
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.055.900,00	EUR
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.405.000,00	EUR
• Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	724.050,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf	335 vom Hundert
für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	400 vom Hundert.

§ 6

Deckungsfähigkeiten:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen berechtigen nach § 19 Abs. 2 Sächs-KomHVO-Doppik zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget. Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets sind nach § 20 Abs. 4 SächsKomHVO-Doppik zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt einseitig deckungsfähig.

Übertragungen:

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind nach § 21 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik übertragbar.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 04.07.2016 beschlossene Stellenplan.

Niesky, d. 05.07.2016

gez. Beate Hoffmann, Oberbürgermeisterin